Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Finanzverwaltung erkennt die Unterstützung der vom **Krieg in der Ukraine** Geschädigten auch weiterhin an und hat die Anwendungsregelung zu den **steuerlichen Erleichterungen** verlängert. Wir fassen zusammen, welche Maßnahmen Vereine ergreifen können. Darüber hinaus beleuchten wir, ob Sie Ihre Mitglieder zur **Zahlung von Umlagen** verpflichten können. Der **Steuertipp** widmet sich der Frage, wie die **Vermögensverwaltung** von einem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** abzugrenzen ist.

**In dieser Ausgabe**

* **Hilfeleistungen:** Geschädigte des Ukraine-  
  Kriegs können Sie weiterhin unterstützen 1
* **Sonderausgaben:** Kein Spendenabzug bei   
  Zuwendungsempfängern mit Sitz in Drittstaaten 2
* **Zusammenschluss:** Wenn Vereine individualisier-  
  bare Leistungen an ihre Mitglieder erbringen 2
* **Vergaberecht:** Wann liegt eine öffentliche   
  Finanzierung vor? 3
* **Krisenzeiten:** Können Sie Ihre Mitglieder   
  zur Zahlung von Umlagen verpflichten? 3
* **Künstlersozialkasse:**   
  Denken Sie an die Jahresmeldung! 4
* **Steuertipp:** Vermögensverwaltung   
  oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb? 4

## Hilfeleistungen

# Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die 2022 beschlossenen steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr für in der Zeit vom 24.02.2022 **bis zum 31.12.2023** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Im Einzelnen gilt die Verlängerung unter anderem für die folgenden Maßnahmen:

* **Spendenaktionen:** Auch wenn Ihr Verein nach seiner Satzung einen anderen Zweck verfolgt, können Sie weiterhin zu Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten aufrufen und diese Spenden zu Zwecken verwenden, die Sie nach Ihrer Satzung nicht fördern.

**Hinweis:** Sie müssen hier jedoch auf die Sonderaktion hinweisen (Beispiel: „Spenden-Son­deraktion zugunsten der Ukraine-Hilfe“).

Die Spendenmittel können dann entweder an eine Hilfsorganisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. die Stadt) weitergegeben werden.

* **Unterstützung Geschädigter:** Ausnahmswei­se ist es unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn Vereine sonstige vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Satzungsänderung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten einsetzen.

**Beispiel:** Ein Verein hat eine freie Rücklage in Höhe von 10.000 € gebildet. Diese Mittel verwendet er für die Ukraine-Hilfe, da sie keiner Bindung unterliegen.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für die Überlassung von Räumlichkeiten.

**Beispiel:** Das Vereinsheim wird für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Diese Maßnahme wird steuerlich dem begünstigten Bereich des Zweckbetriebs zugeordnet; das gilt auch für die Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen.

**Hinweis:** Selbst wenn der Verein (z.B. von der Gemeinde) für die Unterbringung ein Entgelt erhält, wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigung sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet wird.

Auch dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck der Verein satzungsmäßig verfolgt.

* **Vereinsrechtliche Ebene:** Auch wenn diese Leistungen steuerrechtlich unbedenklich sind, müssen Sie immer daran denken, dass sich Ihre Mitglieder in einem bestimmten Verein zusammengefunden haben und dessen Zweck fördern möchten. Möglicherweise sind Ihre Mitglieder mit solchen Unterstützungsleistungen nicht einverstanden. Holen Sie daher vorab die Mitglieder mit ins Boot!

**Hinweis:** Zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung vom Krieg in der Ukraine Geschädigter finden Sie aktualisierte FAQs unter www.bundesfinanzministerium.de. Ihre Fragen zur steuerlichen Komponente etwaiger Hilfeleistungen beantworten wir gerne.

## Sonderausgaben

# Kein Spendenabzug bei Zuwendungsempfängern mit Sitz in Drittstaaten

Spenden an steuerbegünstigte Vereine oder Stiftungen in der EU oder im EWR sind als Sonderausgaben abziehbar. Das Finanzgericht München (FG) hat geklärt, ob auch Spenden an eine Stiftung mit Sitz in der **Schweiz** als Sonderausgaben anerkannt werden können.

Der Kläger war Alleinerbe einer großzügigen Dame, die noch zu Lebzeiten einer Stiftung mit Sitz in der Schweiz größere Summen zugewendet hatte. Die Stiftung war nach schweizerischem Recht steuerbefreit, da der Stiftungszweck ausschließlich auf das Wohl Dritter ausgerichtet war und die Stiftung gemeinnützige Zwecke verfolgte. Diese Spenden wollte der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger im Rahmen seiner Steuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigen lassen. Er berief sich auf die europarechtlich garantierte **Kapitalverkehrsfreiheit**, in deren Anwendungsbereich auch Spenden fielen.

Sowohl das Finanzamt als auch das FG sahen keinen Spielraum für eine steuerliche Berücksichtigung der Spenden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug sei, dass die Spende an eine in einem **EU-Mitgliedstaat** oder **EWR-Staat** belegene steuerbegünstigte Körperschaft geleistet werde. Für nicht im Inland ansässige Zuwen­dungsempfänger sei eine weitere Voraussetzung, dass deren Sitzstaat Amtshilfe leiste.

**Hinweis:** Verwirklicht der Zuwendungsempfänger die steuerbegünstigten Zwecke nur im Ausland, setzt der Abzug von Auslandsspenden einen Inlandsbezug voraus. Entweder müssen natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers muss neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen können.

Spenden an Zuwendungsempfänger mit Sitz in „Drittstaaten“ (das sind Staaten, die weder der EU noch dem EWR angehören) seien nach dem Gesetz **vom Abzug ausgeschlossen**. Die Schweiz sei weder ein EU-Mitgliedstaat noch ein EWR-Staat, sondern ein Drittstaat. Daher konnten die Spenden laut FG nicht anerkannt werden.

## Zusammenschluss

# Wenn Vereine individualisierbare Leistungen an ihre Mitglieder erbringen

Im Gegensatz zu einem Idealverein ist ein **wirtschaftlicher Verein** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern Vermögensvorteile zu verschaffen oder zu sichern. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LfSt) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FwZ) geäußert.

Ihre Rechtsfähigkeit erhalten FwZ durch eine staatliche Anerkennung; sie können die Rechtsform eines Vereins haben. Wenn FwZ im konkreten wirtschaftlichen Interesse ihrer Mitglieder handeln, sind sie regelmäßig auch **unternehmerisch** tätig. Etwas anderes gilt nur, soweit

* der Verein in einem abgrenzbaren Teilbereich lediglich allgemeine Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt und
* es sich hierbei nicht nur um eine mittelbare Folge der Förderung der konkreten wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder handelt.

Soweit den Mitgliedern aber konkrete, individualisierbare Vorteile zugewendet werden, erbringt der Verein Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes an seine Mitglieder. Als Beispiele führt das LfSt die Vermittlung von Holzverkäufen oder Standortkartierungen an. **Entgelte für Leistungen** des FwZ an seine Mitglieder sind die anteiligen Mitgliedsbeiträge sowie die von den Mitgliedern zu zahlenden Gebühren und sonstigen Entgelte. Soweit das Entgelt von den Mitgliedern und ein etwaiges Entgelt von dritter Seite die bei der Ausführung der Leistung entstandenen Ausgaben nicht decken, sind die Ausgaben als Mindestbemessungsgrundlage anzusetzen.

Hinsichtlich des **Vorsteuerabzugs** gelten laut LfSt die allgemeinen Regelungen. So ist zum Beispiel ein Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen ausgeschlossen, die der FwZ nicht für sein Unternehmen bezieht.

**Hinweis:** Sofern Sie Ihren Mitgliedern individualisierbare Vorteile zuwenden, sollten Sie unser Beratungsangebot nutzen.

## Vergaberecht

# Wann liegt eine öffentliche Finanzierung vor?

Vereine können öffentliche Auftraggeber sein, wenn sie für die Errichtung von Einrichtungen Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben **zu mehr als 50 % subventioniert** werden. Öffentliche Auftraggeber sind an die Vorschriften des Vergaberechts gebunden. Die Vergabekammer München (VK) hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Neubau eines Pflegezentrums befasst. In dem Verfahren war ein Verein, der Pflegeheime betrieb, im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens in Anspruch genommen worden.

**Hinweis:** Im Rahmen eines Nachprüfungs­ver­fahrens überprüft eine gerichtsähnliche Kontrollbehörde, die Vergabekammer, ob alle Bestimmungen des Vergaberechts eingehalten wurden. Voraussetzung dafür ist, dass ein öffentlicher Auftraggeber beteiligt ist.

Die VK ist zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine überwiegende öffentliche Finanzierung vorlag, und berief sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen liege bei einem Transfer von Finanzmitteln vor, der ohne spezifische Gegenleistung mit dem Ziel vorgenommen werde, die Tätigkeit der betreffenden Einrichtung zu unterstützen. Im Rahmen eines **Leistungsaustauschs** gewährte Zahlungen stellten keine öffentliche Finanzierung dar.

Der Umsatzerlös des Vereins ließ sich laut VK in die Gruppen Leistungsentgelte (47 %), sonstige Mittel und Betriebskostenzuschüsse (29 %) aufteilen. Bei Letzteren entfielen ca. 26 % auf die öffentliche Hand, so dass auch nur diese Zuschüsse für die Prüfung in Betracht kamen.

Eine öffentliche Finanzierung liege nicht vor, wenn diese einer normalen **Geschäftsbeziehung ähnlich** sei. Das sei der Fall bei einer Vertragsbeziehung zwischen beiden Parteien, aus der ersichtlich werde, dass staatlicherseits ein wirtschaftliches Interesse an der Leistung des Empfängers bestehe. Die staatliche Stelle übernehme eine Zahlungsverpflichtung, damit der Zahlungsempfänger eine bestimmte Leistung erbringe. Hiervon seien Zahlungen abzugrenzen, die allgemein Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung finanzierten und so deren Betrieb unterstützten.

Die VK hat Leistungsentgelte der Träger der Sozialhilfe für stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen nicht als reine Unterstützungsleistungen angesehen, sondern als **Vergütung einer spezifischen Gegenleistung**. Sie blieben bei der Frage einer überwiegenden öffentlichen Finan­zierung außer Betracht.

## Krisenzeiten

# Können Sie Ihre Mitglieder zur Zahlung von Umlagen verpflichten?

Eine Umfrage des Instituts für Sportstättenentwicklung (ISE) hat ergeben, dass mehr als 40 % der Vereine starke Auswirkungen durch die **Energiekrise** erwarten. Angeführt wurden zum Beispiel Einschränkungen des Trainingsbetriebs, Schließungen einzelner Abteilungen und Mitgliederrückgänge. Rund 6 % der Vereine befürchten sogar eine akute Existenzbedrohung.

Um die finanzielle Situation eines Vereins zu verbessern, kann die Erhebung einer Umlage in Betracht gezogen werden. Ob ein solcher Schritt möglich ist, hängt maßgeblich von der **Vereinssatzung** ab, wie eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts München zeigt.

Umlagen zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der aus regulären Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, sind zusätzlich erhobene Beiträge der Mitglieder. Sollen die Vereinsmitglieder neben dem Mitgliedsbeitrag mit einer Umlage belastet werden, muss sich deren Höhe betragsmäßig aus der Satzung ergeben bzw. objektiv bestimmbar sein. Diese Vorgaben ergeben sich daraus, dass die Begründung und Vermehrung von Leistungspflichten gegenüber dem Verein immer die Zustimmung des betroffenen Mitglieds voraussetzt. Zum Schutz des einzelnen Mitglieds vor einer schrankenlosen Pflichtenmeh-

rung muss sich der **maximale Umfang der Pflicht** aus der Satzung entnehmen lassen. Gleichwohl kann die Erhebung einer Umlage in bestimmten Ausnahmefällen ohne ausdrückliche und rechtlich einwandfreie Satzungsregelung beschlossen werden:

1. Die Erhebung ist für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig.
2. Dem einzelnen Mitglied ist die Erhebung unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar.

**Hinweis:** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben Vereinsmitglieder, die eine Umlage nicht zahlen wollen oder können, für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht. Dieses Recht zum Austritt aus dem Verein müssen sie in einer angemessenen Frist nach dem Beschluss über die Erhebung der Umlage ausüben. Die Umlage müssen sie dann nicht zahlen.

## Künstlersozialkasse

# Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum** **31.03.2023** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2022 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2022 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 4,2 % (2023: 5 %), wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Beachten Sie, dass die Abgabe fällig wird, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

**Hinweis:** Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

## Steuertipp

# Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Neben Vereinen üben teilweise auch Städte und Gemeinden gemeinnützige Tätigkeiten aus. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Aus dem Urteil ergeben sich wichtige Hinweise zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung von einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die auch für Vereine relevant sind.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Wenn sich die Betätigung noch als **Nutzung von Vermögen** im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt, liegt grundsätzlich eine vermögensverwaltende Tätigkeit vor. Dabei darf die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund treten.

Damit ist zum Beispiel die Vermietung und Verpachtung von Räumen noch nicht als wirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen, sondern als Vermögensverwaltung. Dagegen überschreitet die Vermietung oder Verpachtung von Objekten die reine Vermögensverwaltung, wenn die Überlassung von Räumen durch **zusätzliche Leistungen** ergänzt wird. Die Gesamttätigkeit stellt sich dann nicht mehr als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten dar. Stattdessen ist sie durch das Hinzutreten besonderer Umstände als unternehmerisch - also auf Risikotragung gerichtet - zu werten. Sie gibt der Tätigkeit als Ganze dann das Gepräge einer gewerblichen Betätigung, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstands in den Hintergrund tritt.

**Hinweis:** Bei dieser Abgrenzung ist laut FG auf das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung abzustellen.

Die Gemeinde hatte neben den einzelnen Nutzungsüberlassungen beachtliche Nebenleistungen erbracht. Dadurch hatte sie den Nutzern eine **vollständige Infrastruktur** für ihre sportliche Betätigung geboten. Neben die reine Überlassung der Räume waren vielfältige Leistungen durch die von der Gemeinde beschäftigten Platz- und Hallenwarte und die für die Betreuung der Schulsporthallen zuständigen Schulhausmeister getreten. Damit lag eine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

**Hinweis:** Die wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins löst nicht unbedingt eine Steuerpflicht aus, weil auch ein steuerbefreiter Zweckbetrieb bestehen kann. Wir beraten Sie gerne bei Abgrenzungsfragen.

Mit freundlichen Grüßen